

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 4/2024

26. Januar 2024

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
25/2024    Tagesordnung des Rates der Stadt .....	2
Stadtkämmerei .....	5
26/2024    Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2024.....	5
Sonstige Bekanntmachungen.....	11
Essener Systemhaus.....	11
27/2024    Jahresabschluss 2022 .....	11
Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf.....	16
28/2024    Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	16
Öffentliche Zustellungen .....	17
29/2024    Liste der öffentlichen Zustellungen .....	17

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

25/2024

### Tagesordnung des Rates der Stadt

#### Einladung

zur 28. Sitzung des Rates

**am Mittwoch, 31. Januar 2024, 15:00 Uhr,**

im Ratssaal, Rathaus Essen, Porscheplatz

#### Tagesordnung

##### A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen
6. Benennung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW vom 07. bis 08.05.2024 in Neuss  
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
7. Haushaltssatzung 2024  
hier: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16. Januar 2024 zur Anzeige der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Essen  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
8. Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
hier: CONNECTED.ESSEN – Smart City-Strategie  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
9. Ruhrbahn GmbH  
hier: Kooperation mit der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA)  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
10. Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH  
hier: Auflösung der Gesellschaft  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp

11. Auflösung der Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 und Übertragung des Stiftungsvermögens an die Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
12. Jahresbericht des Integrationsrates  
Bericht erstattet: Herr Cicin
13. Integrierte kommunale Wärmeplanung  
hier: Weitere Planungsbestandteile  
(gemeins. Anmeldung der CDU- und der GRÜNEN-Fraktion)
14. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Essener Straßenverkehrsnetzes  
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
15. Ausweitung der Parkflächen auf dem Ardeyplatz  
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
16. Beauftragung von weiteren Ingenieurleistungen bei der Maßnahme „P + R Anlage Bahnhof Essen-Kettwig“  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
17. Umgestaltung Spielplatz Münstermannstraße  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
18. Anpassung der Friedhofs- und Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Essen zum 01.03.2024  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
19. Gewährung von Sonderzuschüssen zu den Mietkosten für Kindertages-einrichtungen bei Neubau von Einrichtungen  
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
20. Überplanmäßige Mittelbereitstellung Offener Ganztage - Fachbereich Schule  
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
21. Frida-Levy-Gesamtschule – Neubauprojekt der 6-zügigen Gesamtschule mit 5 Sport-hallen – Bereitstellung von Planungsmitteln, Kauf und Errichtung eines Interim Ge-bäudes  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
22. Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums am Standort Katzenbruchstraße, Gymnasium Essen-Nord-Ost  
hier: Baubeginnbeschluss  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
23. Sanierung der Essener Schultoiletten  
hier: Sachstand 4. Quartal 2023  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
24. Turnhallensanierungsprogramm  
hier: Sachstand 1. Halbjahr 2024  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
25. Montessorischule am Lönsberg - Energetische Sanierung der Turnhalle Lönsberg  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter

26. Bauhof Elisenstraße - überplanmäßige Mittelbereitstellung für erweiterte Planungsleistungen  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter

27. Niederschrift Nr. 27 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 29.11.2023

28. Anfragen von Ratsmitgliedern

**B. Nicht öffentlicher Teil**

29. Mitteilungen der Verwaltung

30. Anfragen von Ratsmitgliedern

31. Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)  
hier: Erlöse aus dem Verkauf der STEAG  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp

32. Grundstücksangelegenheit in Essen-Bergerhausen  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter

33. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 19.01.2024

Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

# Stadtkämmerei

26/2024

## Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), hat der Rat der Stadt Essen mit Beschluss vom 29. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.852.365.300,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.849.859.100,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.718.644.048,26 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.623.975.053,77 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 184.800.526,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 632.311.822,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 647.511.296,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 294.668.994,49 Euro

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 447.511.296,00 Euro festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 719.383.790,00 Euro festgesetzt.

## **§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000.000,00 Euro festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |    |              |   |
|----|--------------|---|
| 1. | Grundsteuer  |   |
|    | a.           | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v.H. |
|    | b.           | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 670 v.H.                              |
| 2. | Gewerbsteuer | 480 v.H.  |

## **§ 7 Einsatz von Derivaten**

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz folgender Derivate zur Zinssiicherung und Zinsoptimierung zulässig. Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2.500.000,00 Euro und 5 % des Nominalbetrags (es gilt der geringere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

## **§ 8 Bildung von Budgets**

Alle Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplans einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Auf-

wendungen für jedes Budget verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

## **§ 9 Flexible Haushaltsführung**

Der Stadtkämmerer wird gemäß § 12 Abs. 2 und § 21 i. V. m. § 20 KomHVO NRW ermächtigt, die Durchführung der folgenden Regelungen im Detail zu bestimmen:

### **1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit**

- a. Innerhalb eines Teilplans können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro pro investivem Projekt.
- b. Investive Schulbaumaßnahmen, Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführten Einrichtungen in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.  
Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.

### **2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen**

Innerhalb eines Teilplans können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

### **3. Budgetverschiebungen von konsumtiv zu investiv**

Innerhalb eines Teilplans können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

### **4. Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Für die unter § 9 Ziffer 1b fallenden investiven Schulbaumaßnahmen können auf Antrag die im Finanzplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierdurch nicht überschritten werden.

## **§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag i. H. v. 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie kumulativ innerhalb eines Teilplans die Höhe von 30.000.000,00 Euro übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.

Für den Fall, dass

- im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen innerhalb eines Projekts gegenüberstehen oder
- im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in Teilergebnisplänen desselben Produktbereichs gegenüberstehen,

ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zu einer Höhe von 30.000.000,00 Euro. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen investive Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Ein- und Auszahlungen anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über— und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
- a. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen kumulativ innerhalb eines Teilergebnisplans bis einschließlich 1.000.000,00 Euro.
  - b. Über— und außerplanmäßige investive Auszahlungen kumulativ bis 250.000,00 Euro je investive Maßnahme.
  - c. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen kumulativ bis einschließlich 1.000.000,00 Euro je investive Maßnahme.
  - d. Nach bereits erfolgter Genehmigung des Rates gelten über- und außerplanmäßige Bereitstellungen der Buchstaben a. bis c. erneut bis zum Erreichen der jeweiligen Wertgrenze als nicht erheblich.
  - e. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für organisatorische Budgetumschichtungen in unbegrenzter Höhe, sofern der Rat die Maßnahme beschlossen hat.
  - f. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Produktbereichs 17 „Stiftungen“ in unbegrenzter Höhe.
2. Der Stadtkämmerer kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entscheidungsbefugnis für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf andere Bedienstete übertragen. Der Stadtkämmerer überträgt auf die Bediensteten der Stadtkämmererei wie folgt:



- a. Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Erhöhung von Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen aufgrund von zweckgebundenen Mehrerträgen/Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe auf die Fachbereichsleitung.
- b. Die Entscheidungsbefugnisse für investive Sachverhalte jeweils bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro mit folgenden Wertgrenzen:
  - Anträge bis 10.000,00 Euro auf die Sachbearbeitung,
  - Anträge bis 30.000,00 Euro auf die Abteilungsleitung,
  - Anträge bis 50.000,00 Euro auf die Fachbereichsleitung.
- c. Die Entscheidungsbefugnis für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für organisatorische Budgetumschichtungen auf die Fachbereichsleitung, sofern der Rat die Maßnahme beschlossen hat.

## **§ 12 Stellenplan**

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
  - a. kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
    - nach dem Wegfall der Aufgabe oder '
    - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
    - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerks geführt haben und
    - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des/der Stelleninhaber/inals eingespart.
  - b. ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des/der Stelleninhaber/in der ausgewiesene ku—Stellenwert.

Essen, 29. November 2023

Thomas Kufen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) am 1. Dezember 2023 angezeigt worden. Diese teilte mit Schreiben vom 16. Januar 2024 mit, dass keine genehmigungspflichtigen Tatbestände vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen ist während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Stadtkämmerei, Porscheplatz, 16. Etage, Zimmer 16.41 sowie im Internet unter [www.essen.de/Haushaltsplan2024](http://www.essen.de/Haushaltsplan2024) ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens— und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form— oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 18. Januar 2024

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

# Sonstige Bekanntmachungen

## Essener Systemhaus

27/2024

### Jahresabschluss 2022

Der Rat der Stadt Essen hat am 30.08.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 57.339.779,80 € und den Lagebericht 2022 des Essener Systemhauses sowie den ausgewiesenen Jahresüberschuss von 1.194.549,34 € festgestellt und beschlossen.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in der Zeit von 08:30 bis 14:30 zur Einsicht im Essener Systemhaus, Kruppstraße 82-100, Zimmer 4.04, 45145 Essen aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG hat folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 103 Abs. 2 i. V. m. 102 Absatz 8 GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 8 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 15. Juni 2023

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Blücher  
Wirtschaftsprüfer

gez. Bersching  
Wirtschaftsprüfer

Essener Systemhaus, Essen  
„Die Betriebsleitung“

Grabenkamp  
(Betriebsleiter)

# Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf

**28/2024**

## **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am 20.03.2024 um 19.00 Uhr im Mintrops Landhotel, Schwarzensteinweg 81 in Essen-Burgaltendorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes u. des Jagdausübungsberechtigten
3. Kassenbericht
4. Entlastung Vorstand u. Kassenführer
5. Beschluss über den Haushaltsplan
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 04.03.2024 an Johannes Mintrop, Burgstr. 73 A, 45289 Essen, zu stellen.

# Öffentliche Zustellungen

29/2024

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Barjami, Ermal		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Böhning, Nathalie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Egbon, Osatohanmwun		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Espelmann, Björn		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Ide, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Iwaz, Ahlam Dawod Iwaz	Gelsenkirchener Str. 70 45141 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Kaymaz, Özkan		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Kaymaz, Özkan		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Kettler, David	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Markowski, Patryk Eryk	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Moosmann, Nico Liam	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Moursi, Sayed	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Murtezi, Robert		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Ngongo, Przincia Paola	Niederstr. 10 45141 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 216



<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Osei, Emanuel	Goldschmidtstr. 23 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 144
Palaz, Selcuk		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Panczyszyn, Krzysztof	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Peters, Jacqueline	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Pyka, Klaudia Barbara	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Rufael, Remin Shamoon	Gelsenkirchener Str. 70 45141 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Schulz, Michael Günter	Harwick 52 48712 Gescher	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 126
Teichmann, Kristina		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Toskic, Anita		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Ulezko, Iryna	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 726
Vosecky, Tomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Winter, Michell	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.